

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1

### Auftragserteilung

- (1) Allen von uns unterbreiteten Angeboten und von uns angenommenen Aufträgen liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch die Annahme unseres Angebotes, die Entgegennahme der schriftlichen Auftragsbestätigung oder spätestens mit der Lieferung des bestellten Werkes als anerkannt.
- (2) Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
- (3) Für den Umfang des Auftrages und seine Abwicklung sind ausschließlich unser schriftliches Angebot oder aber die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Besprechungsergebnisse und telefonische Vereinbarungen bedürfen, soweit im folgenden nichts anderes geregelt ist, der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung zu ihrer Wirksamkeit.

## § 2

### Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die Herstellung des Video- oder Filmwerkes durch uns als Filmhersteller i.S.d. §§ 88 UrhG.
- (2) Die Herstellung des Filmes erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Drehbuches / Storyboards oder Layoutfilms.
- (3) Wir tragen die ausschließliche Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung des Filmes als Ganzes und seiner Teile. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit und die rechtliche Zulässigkeit des Inhaltes trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen befolgt werden bzw. der Inhalt von ihm vorgegeben oder genehmigt wurde.
- (4) Wir übernehmen es, den Film der FSK vorzulegen, sofern der Film im Filmtheater vorgeführt werden soll, und die vom Auftraggeber gewünschte Zahl der Freigabekarten zu beschaffen. Änderungen, die aufgrund der Entscheidung der FSK erforderlich werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## § 3

### Kosten

- (1) Der vereinbarte Herstellungspreis bezieht sich auf sämtliche Kosten der Herstellung der Bild- und Tondaten sowie einer Musterkopie mit Ausnahme der tatsächlich entstehenden Fahrt-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und sonstigen Aufwandskosten. Der Herstellungspreis ist verbindlich, sofern der Film nach den bei Auftragserteilung gegebenen Richtlinien und Unterlagen hergestellt wird. Änderungswünsche des Auftraggebers, die nach Genehmigung / Abnahme des Drehbuches erfolgen, werden, sofern noch nicht in der nach Drehbuch erfolgten Kostenkalkulation enthalten, zusätzlich berechnet.
- (2) Die darzustellenden Gegenstände der Werbung stellt der Auftraggeber im

Original kostenlos und termingerecht zum Zweck und für die Dauer der Filmherstellung am jeweiligen Drehort zur Verfügung. Die fachgerechte Bearbeitung der Gegenstände zum Zwecke der Filmherstellung durch uns ist ausdrücklich gestattet.

- (3) Die Auswahl der Schauspieler, Modelle und Sprecher bedarf der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Wünscht der Auftraggeber die Beschäftigung von Darstellern, Sprechern oder sonstigen Mitwirkenden, die aufgrund ihrer herausragenden Stellung oder aus anderen Gründen Honorarforderungen über den Durchschnitt stellen, hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

## § 4

### Herstellung

- (1) Die Herstellung beginnt mit der schriftlich bestätigten letzten Besprechung von der Produktion oder, sofern eine solche nicht erfolgt, mit der Annahme des Auftrages.
- (2) Wir geben dem Auftraggeber bzw. dem Vertreter der verantwortlichen Agentur die Möglichkeit, den entscheidenden Phasen der Filmherstellung beizuwohnen. Der Auftraggeber oder die verantwortliche Agentur soll vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen. Weisungen dieses Beauftragten während der Filmherstellung sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.
- (3) Hat der Auftraggeber nach Auftragserteilung, aber vor Beginn der Herstellung Änderungswünsche, sind wir verpflichtet, die Änderungen - notfalls kostenpflichtig - vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit die Änderungen nicht so in die künstlerische und technische Gestaltung eingreifen, dass wir die Verantwortung nicht übernehmen können. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, die Änderung abzulehnen. Dem Auftraggeber steht dann ein gesondertes Kündigungsrecht zu. Die bis dahin angefallenen Kosten hat er zu erstatten. Änderungswünsche nach Beginn der Herstellung sind nur zu berücksichtigen, wenn eine Einigung über die Kosten erfolgt und wenn wir dem zustimmen.
- (4) Werden Aufnahmen auf Veranlassung des Auftraggebers in dessen eigenen oder in fremden Werken oder Betrieben durchgeführt, so ist eine Haftung unsererseits für Betriebsstörungen ausgeschlossen, zumindest hat der Auftraggeber uns hinsichtlich einer derartigen Haftung freizustellen.

## § 5

### Abnahme

- (1) Wir werden unmittelbar nach Fertigstellung des Films dem Auftraggeber eine Abnahmekopie zustellen oder sie in seinen Geschäftsräumen vorführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Film in der hergestellten Fassung abnimmt. Erfolgt innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine Äußerung des Auftrag-

gebers, gilt der Film als abgenommen.

- (2) Sofern der Film nach dem genehmigten Drehbuch gefertigt ist und qualitativ den Anforderungen des Auftraggebers entspricht und, soweit er vom Drehbuch abweicht, nur Abweichungen enthält, die auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt sind, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet (Ausschluss sog. Geschmacksretouren).

## § 6

### Lieferfrist

- (1) Der voraussichtliche Zeitpunkt der Ablieferung der Abnahmekopie wird zwischen uns und dem Auftraggeber bei der letzten Besprechung vor Produktionsbeginn festgelegt. Wir unterrichten den Auftraggeber im übrigen über den zeitlichen Ablauf der Herstellungsarbeiten.
- (2) Erkennen wir, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, haben wir den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- (3) Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Fertigstellungstermin mindestens um die Zeitspanne überschritten werden, um welche die Herstellungszeit sich verzögerte bzw. unterbrochen war, vorausgesetzt, dass binnen dieser Zeit bei Zugrundelegung eines vernünftigen wirtschaftlichen Maßstabes die Fertigstellung möglich ist. Wird der Zeitplan aus Gründen überschritten, die wir trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht beeinflussen können bzw. die wir nicht zu vertreten haben, verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt entsprechend.
- (4) Halten wir den Abgabetermin schuldhaft nicht ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen, binnen derer wir die Musterkopie abzuliefern haben.

## § 7

### Gewährleistung und Schadensersatz

- (1) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist.
- (2) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung oder Vorführung des Films Mängelrügen oder Einwendungen erhoben hat. Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrunde - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an dem herzustellenden Filmwerk selbst entstanden sind, beispielsweise nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
- (3) Vorstehende Freizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht.

- (4) Unsere Haftung bei Haftpflichtschäden außerhalb der Haftung gem. Abs. (3) ist in jedem Fall auf die Ersatzleistung unserer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme bei Personenschäden von 1.000.000 Euro sowie bei sonstigen Schäden von 200.000 Euro für jeden Schadensfall beschränkt.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Vorführung / Übergabe des Films. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von etwaigen Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

## **§ 8**

### **Rechtsübertragung**

- (1) Wir verpflichten uns, die Rechte in dem Umfang zu erwerben, wie es zur Verwirklichung des Vertragszweckes erforderlich ist. Demzufolge übertragen wir dem Auftraggeber die Nutzungsrechte an und aus dem Film zur Verwertung in dem im Auftrag ausdrücklich aufgeführten Umfang (zeitlich und räumlich) bzw. zu dem im Auftrag aufgeführten Zweck, soweit uns diese Rechte selbst zustehen, uns von den Filmschaffenden übertragen worden sind oder wir sie in anderer Weise von dem jeweiligen Berechtigten im handelsüblichen Rahmen erworben haben. Soweit die Tonträger-, Aufführungs- und Senderechte der GEMA oder ähnlichen Organisationen zustehen, werden sie nicht übertragen.
- (2) Will der Auftraggeber über die vereinbarte Nutzung des Films weitergehende Nutzungsrechte erwerben, ist hierüber mit uns eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Organisation und der zusätzlich anfallenden Vergütung zu treffen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, fremdsprachliche Fassungen des Films herzustellen oder herstellen zu lassen, den Film in fremden Sprachen zu synchronisieren oder zu untertiteln, sofern dies dem Umfang der vereinbarten und übertragenen Nutzungsrechte entspricht. Hierdurch darf das künstlerische Ansehen der Beteiligten nicht gröblich verletzt werden und es darf der Inhalt nicht verändert oder verkürzt werden, es sei denn, dies sei aus rechtlichen Bestimmungen des entsprechenden Landes notwendig oder geboten.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Bearbeitungen oder von uns genehmigten Änderungen, wie beispielsweise Aktualisierungen, Ergänzungen, Verkürzungen o.ä., durch uns vorzunehmen zu lassen.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht befugt, das ihm übertragene Nutzungsrecht im Rahmen der vertraglichen Nutzung ganz oder teilweise zu übertragen oder die Rechte durch Dritte ausüben zu lassen.
- (6) Der Übergang der Rechte gem. (1) erfolgt erst mit Ablieferung der Musterkopie an den Auftraggeber und vollständiger Bezahlung der Herstellungskosten. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche Rechte bei uns mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, im Falle nicht fristgerechter Zahlung dem

Auftraggeber jegliche Nutzung des Films zu untersagen.

- (7) Das Eigentum an den Bild- und Tondaten /-Master sowie an allen für die Herstellung des Films von uns selbst erstellten Materialien, wie Drehbücher, Unterlagen etc., verbleibt bei uns. Wir übertragen dem Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der während des Films entstandenen Materialien und Unterlagen, insbesondere auch nicht hinsichtlich der während des Castings entstandenen Aufnahmen.
- (8) Wir stehen dafür ein, dass wir über die übertragenen Rechte noch nicht anderweitig verfügt haben und versichern, dass nach unserer Kenntnis diese Rechte nicht gegen Urheberrechte oder sonstige Persönlichkeitsrechte eines Dritten verstoßen.
- (9) Wir sind darüber hinaus berechtigt, die entstandenen Film- und Videosequenzen auch zu anderen Zwecken zu verwerten, sofern sichergestellt ist, dass damit keine Persönlichkeitsrechte Dritter, keine Betriebsgeheimnisse und keine sonstigen schützenswerten Interessen des Auftraggebers verletzt oder beeinträchtigt werden.

## **§ 9**

### **Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Zahlung der Filmherstellungskosten erfolgt rein netto. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsregelung:
- 1/3 bei Auftragserteilung
  - 1/3 bei Drehbeginn
  - und das letzte Drittel bei Abnahme der Musterkopie.
- (2) Soweit in der Preiskalkulation Vorkosten, wie Reisen, Casting und Motivsuche ausgeworfen sind, werden diese bei Auftragserteilung in voller Höhe fällig.
- (3) Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug oder ist ausdrücklich Stundung vereinbart, hat der Auftraggeber Zinsen in der Höhe zu zahlen, wie sie uns von unserer Hausbank in Rechnung gestellt werden einschl. etwaiger Provisionen und Kreditbearbeitungskosten, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- (4) Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir darüber hinaus berechtigt, die weiteren Arbeiten bis zur Zahlung zunächst einzustellen.

## **§ 10**

### **Kündigung**

- (1) Die Vertragsparteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grunde kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Herstellung der Video- bzw. Filmproduktion, die Gegenstand des Auftrages ist, nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder werden kann.
- (2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so erhalten wir für die tatsächlich erbrachten Leistungen die entsprechende anteilige Vergütung. Für die noch nicht erbrachten Leistungen erhalten wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10% des um die anteilige Vergütung

reduzierten Gesamtherstellungspreises; die Geltendmachung eines nachgewiesenen geringeren Schadens durch den Auftragnehmer oder eines nachgewiesenen höheren Schadens durch uns bleibt hiervon unberührt.

- (3) Wird aus einem Grunde gekündigt, den wir zu vertreten haben, so sind nur die bis dahin vertragsmäßig erbrachten, in sich abgeschlossenen und selbständig nutzbaren Leistungen, wie Rohmaterial sowie Planungs- und Herstellungsleistungen, vom Auftraggeber anteilig zu vergüten und die hierfür entstandenen und nachzuweisenden notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- (4) Kommt der Vertrag aus Gründen höherer Gewalt zum Erliegen oder ist die weitere Durchführung aus Gründen unmöglich, die keine Vertragspartei zu vertreten hat, so sind die bis dahin erbrachten Leistungen zzgl. anteiliger Nebenkosten zu erstatten.

## **§ 11**

### **Kopien und Aufbewahrung**

- (1) Wir sind berechtigt, uns Kopien für eigene Werbezwecke herzustellen und diese von dem Zeitpunkt an vorzuführen, da der Film seitens des Auftraggebers im Einsatz ist. Vorführungen auf Filmwettbewerben sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers nur zulässig, wenn die Gesamtherstellung des Films bei uns gelegen hat.
- (2) Die Original Bild- und Tondaten sowie etwaige für die Ergänzung oder auch Änderung üblicherweise benötigten Materialien werden von uns für drei Jahre eingelagert. Nach Ablauf der drei Jahre muss der Auftraggeber nach Aufforderung durch uns entscheiden, ob das Material weiter, und zwar dann auf seine Kosten, eingelagert oder aber vernichtet werden soll.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Abänderungen dieser Allgemeinen Bedingungen und ihnen vorhergehende gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Fernschriftliche Erklärungen wahren die Schriftform.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam ist oder werden sollte, bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl wirksam. Beide Parteien sind verpflichtet, an die Stelle einer etwa unwirksamen Vertragsklausel eine solche zu setzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Klausel weitestgehend entspricht. Sofern der Vertrag eine unerkannte Lücke aufweisen sollte, kann das als vereinbart gelten, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie die Vertragslücke erkannt hätten.
- (3) Es gilt Deutsches Recht als vereinbart. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Gütersloh.